

Umweltbericht
als Teil der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 341
(Bereich westlich Hünxer Straße /
südlich Düppelstraße)

Stadt Dinslaken

Stand: 21.01.2025

I Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	- 3 -
2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	- 4 -
2.1	Bedarf an Grund und Boden.....	- 5 -
3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen.....	- 5 -
3.1	Darstellungen im Regionalplan Ruhr.....	- 5 -
3.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	- 6 -
3.3	Bebauungsplan	- 6 -
3.4	Landschaftsplan.....	- 6 -
3.5	Schutzgebiete nach EU-Recht.....	- 7 -
3.6	Nationale Schutzgebiete	- 7 -
3.7	Gesetzlich geschützte Biotop e	- 7 -
3.8	Wald im Sinne des Gesetzes.....	- 7 -
3.9	Baumschutzsatzung.....	- 7 -
3.10	Fachgesetze	- 8 -
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	- 13 -
4.1	Schutzgut Mensch	- 13 -
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- 19 -
4.3	Schutzgut Boden/Schutzgut Fläche.....	- 20 -
4.4	Schutzgut Wasser	- 22 -
4.5	Schutzgut Klima/Schutzgut Luft	- 25 -
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	- 28 -
4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe.....	- 29 -
4.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter	- 29 -
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung-	30 -
6	Sonstige Belange des Umweltschutzes	- 30 -
6.1	Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz.....	- 30 -
6.2	Gefahrenschutz/Risiken und Katastrophen	- 30 -
6.3	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen	- 31 -
6.4	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	- 31 -
6.5	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	- 31 -
6.6	In Betracht kommende andere Planungsalternativen	- 32 -

6.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	- 32 -
7	Zusätzliche Angaben.....	- 33 -
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	- 33 -
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	- 34 -
7.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring).....	- 34 -
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	- 34 -
9	Literaturverzeichnis.....	- 36 -
9.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien.....	- 36 -
9.2	Fachgutachten/Fachplanungen.....	- 37 -
9.3	Internetseiten.....	- 37 -

II Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1:	LUFTBILD DES PLANGEBIETES, OHNE MAßSTAB (QUELLE: © LAND NRW 2023, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 4 -
ABBILDUNG 2:	REGIONALPLAN RUHR, FESTSTELLUNGSBESCHLUSS, OHNE MAßSTAB (QUELLE: © RVR 2023, GEÄNDERT ISR).....	- 5 -
ABBILDUNG 3:	AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, OHNE MAßSTAB (© STADT DINSLAKEN, GEÄNDERT ISR 2024) ..	- 6 -
ABBILDUNG 4:	UMGEBUNGSLÄRMKARTE STRAßE 24H-PEGEL (© MUNV, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 13 -
ABBILDUNG 5:	UMGEBUNGSLÄRMKARTE STRAßE NACHTPEGEL (© MUNV, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 13 -
ABBILDUNG 6:	UMGEBUNGSLÄRMKARTE SCHIENE 24H-PEGEL (© MUNV, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 14 -
ABBILDUNG 7:	UMGEBUNGSLÄRMKARTE SCHIENE NACHTPEGEL (© MUNV, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 14 -
ABBILDUNG 8:	AUSZUG STARKREGENGEGFAHRENKARTE SZENARIO 4, NATURREGEN, WASSERTIEFE, OHNE MAßSTAB (© DR. PECHER 2022, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 24 -
ABBILDUNG 9:	REGIONALE KLIMATOPE RVR (©RVR UND KOOPERATIONSPARTNER, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 26 -
ABBILDUNG 11:	KLIMAANALYSEKARTE (NACHTS) FÜR DAS UMFELD DES PLANGEBIETES, OHNE MAßSTAB (© GEOBASIS-DE/BKG 2023, © GEOBASIS NRW 2023 PLANET OBSERVER, © LANUV 2023, GEÄNDERT ISR 2024).....	- 26 -

1 EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANES

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung in § 2 Abs. 4 BauGB vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach § 2a S.2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und anschließend bewertet.

In der Umweltprüfung wird untergliedert in die einzelnen Schutzgüter zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und kurz zusammengefasst. Darauf aufbauend werden mögliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße) beschrieben. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Planungsanlass ist die planungsrechtliche Sicherung der Versorgungsfunktion des Gebietes für die umgebende Wohnbevölkerung sowie die Sicherung und der Erhalt der gewerblichen Nutzung im westlichen Plangebiet. Die Bebauung entlang der Hünxer Straße ist im Erdgeschoss durch Dienstleistungsbetriebe gekennzeichnet. Im rückwärtigen Bereich sind mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt, es befinden sich aber auch einzelne reine Wohngebäude im Plangebiet. Um einem Wandel hin zu einer überwiegenden Wohnnutzung in dieser Gemengelage vorzubeugen, soll im Rahmen des einfachen Bebauungsplanes eine Gebietszuweisung erfolgen.

Dazu sieht der Bebauungsplan die Festsetzung eines Urbanen Gebietes entlang der Hünxer Straße vor. Der südliche Teilbereich soll als Mischgebiet festgesetzt werden und das übrige Plangebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegt kein spezielles Vorhaben zugrunde. Allerdings wird durch die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes ein Entwicklungspotential für kompakte Gewerbeeinheiten für kleinere und mittlere Unternehmen geschaffen. Somit trägt der Bebauungsplan zur Sicherung von Gewerbeflächen und damit des Wirtschaftsstandorts Dinslaken bei.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt im zentralen Stadtgebiet der Stadt Dinslaken, angrenzend zum Gelände der Firma Benteler und umfasst eine Größe von rund 2,7 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341 umfasst in der Gemarkung Dinslaken, auf der Flur 22 die Flurstücke Nr. 3, 7, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 22, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 34, 36, 39, 40, 45, 47, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 63, 65, 77, 79, 80, 82, 83, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 119, 120, 121, 122, 123 sowie auf der Flur 23 die Flurstücke 770, 781 und 782.

Begrenzt wird das Gebiet durch:

- Industriegleise und Gewerbebetriebe im Norden
- Das Betriebsgelände der Firma Benteler sowie eines Discounters im Westen und
- Die Hünxer Straße im Süden und Osten.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand stark anthropogen überprägt und in weiten Teilen bebaut oder versiegelt. Grünstrukturen kommen nur sehr untergeordnet im Bereich von Garten- und Brachflächen vor.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes, ohne Maßstab (Quelle: © Land NRW 2023, geändert ISR 2024)

Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls stark anthropogen überprägt und durch größere Gewerbe- und Industrieflächen mit zum Teil großflächigen Hallen sowie Hof- bzw. Stellplatzflächen gekennzeichnet. Größere Grünstrukturen befinden sich auf dem Gelände der Firma Benteler sowie nördlich des Dinslakener Hauptbahnhofs.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan Nr. 150 weist den Bereich als Mischgebiet mit einer GRZ 0,4 aus. Im Realbestand fällt der Versiegelungsgrad allerdings zum Teil deutlich höher aus. Über das gesamte Plangebiet betrachtet liegt der Versiegelungsgrad bei rund 63 %.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden ein eingeschränktes Gewerbegebiet, ein Urbanes Gebiet sowie ein Mischgebiet festgesetzt. Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um einen einfachen Bebauungsplan handelt, erfolgt keine Ausweisung einer Grundflächenzahl (GRZ). Aus diesem Grund berücksichtigt die Bilanzierung die Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO, sowie eine 50 % Überschreitung im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO als Worst-Case-Betrachtung, die auch heute bereits zulässig wäre.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Bedarfs an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

	Bestand [in m ²]	Planung [in m ²]
Versiegelte Fläche*	17.290	21.840
Unversiegelte Fläche*	10.010	5.460

* Flächengrößen sind auf 10er-Meter gerundet

3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

3.1 Darstellungen im Regionalplan Ruhr

Der aktuelle Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss vom 10.11.2023) stellt für das Plangebiet im nördlichen Bereich einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie für den südlichen Bereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

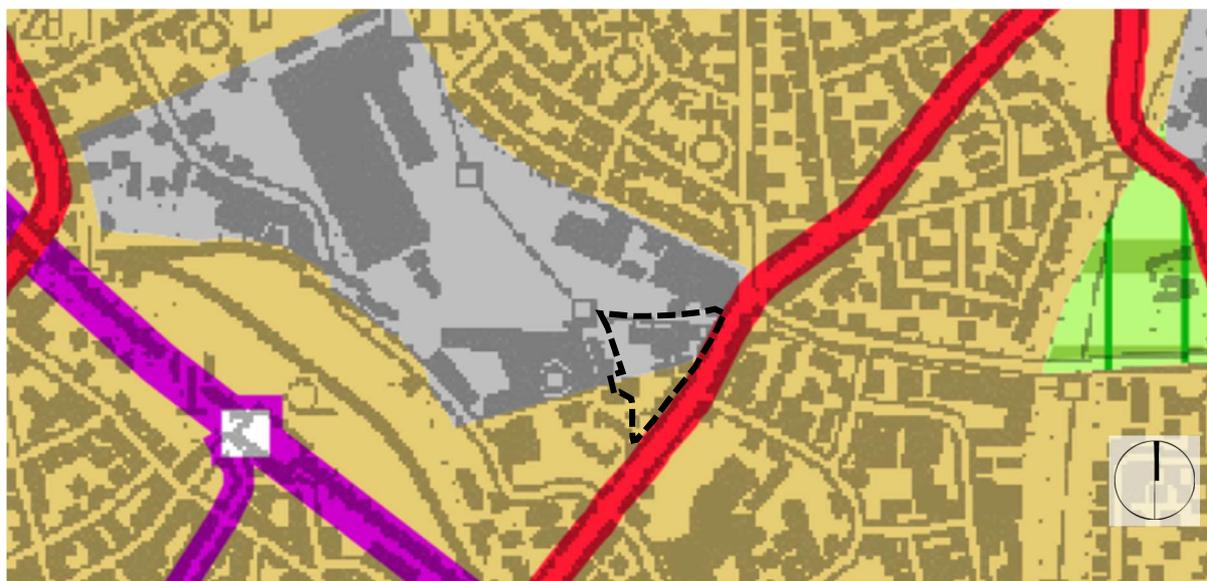


Abbildung 2: Regionalplan Ruhr, Feststellungsbeschluss, ohne Maßstab (Quelle: © RVR 2023, geändert ISR)

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken sowohl als eingeschränktes Gewerbegebiet als auch als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

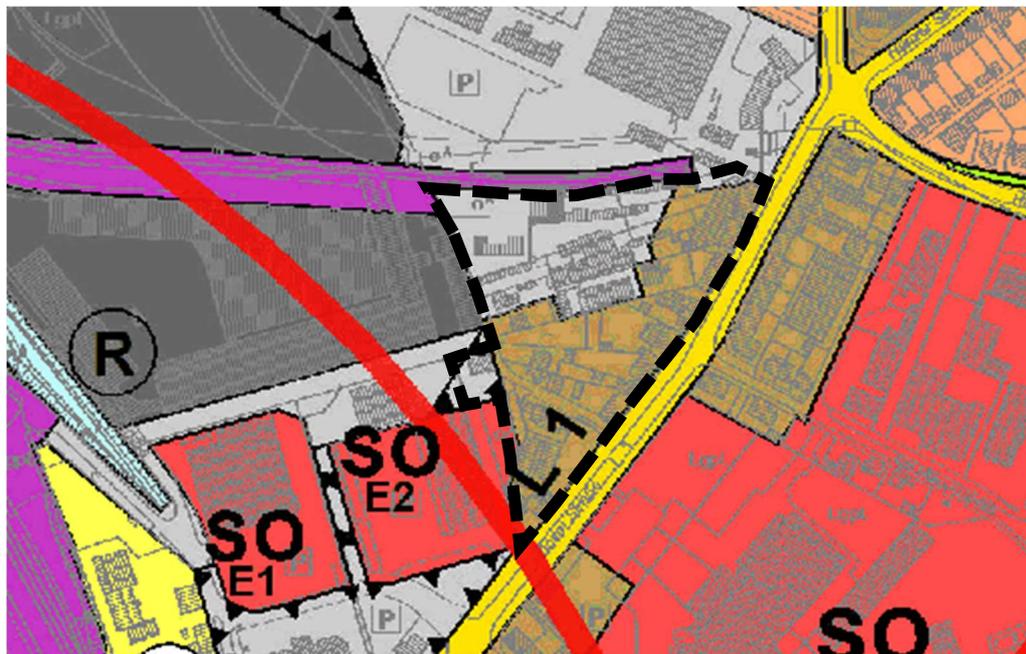


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, ohne Maßstab (© Stadt Dinslaken, geändert ISR 2024)

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Für einen Bereich entlang der Hünxer Straße (Hausnr. 113 – 127) existiert der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 150 „Hünxer Straße zwischen Wieland- und Hanielstraße“ aus dem Jahr 1981. Dieser setzt ein Mischgebiet mit einer GRZ 0,4 und einer GFZ 1,0 sowie eine geschlossene Bauweise fest. Zulässig sind im Bereich entlang der Hünxer Straße Gebäude mit bis zu 3 Vollgeschossen sowie einem Satteldach mit einer Neigung zwischen 38 und 45 Grad. Des Weiteren sind maximal 10 m tiefe, eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig.

Für den übrigen Bereich des Plangebietes existiert zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3.4 Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde (April 2009), daher sind keine Maßnahmen beschrieben oder dargestellt.

3.5 Schutzgebiete nach EU-Recht

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Plangebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das rund 3,1 km südwestlich gelegenen „NSG Rheinaue-Walsum“ mit der Objektkennung DE-4406-301 sowie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit der Objektkennung DE-4203-401. Das Vogelschutzgebiet ist grünlandbetont und durch seine Gewässervielfalt geprägt. Das FFH-Gebiet, das eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes darstellt, ist u. a. aufgrund seiner Gewässerkomplexe und Weichholzauenwaldbestände, die als wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für diverse Vogelarten dienen, geschützt.

3.6 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder im Bereich eines nationalen Schutzgebietes zum Landschaftsschutz (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Beim nächstgelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich, nach Information der Landesinformationssammlung NRW (LINFOS), um das NSG Scholtenbusch in rund 2,4 km östlicher Entfernung (Objektkennung WES-097), welches zur Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes geschützt ist.

Mit rund 550 m Entfernung ist das Landschaftsschutzgebiet „Oberlohberg“ (Objektkennung LSG-4406-0007) das nächstgelegene Schutzgebiet. Dieses ist u.a. aufgrund seines Offenland-Waldkomplexes sowie der naturnahen Auen des Rotbaches und seiner Nebenläufe geschützt.

3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich im Umkreis von über 1 km ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope.

3.8 Wald im Sinne des Gesetzes

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze die als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Landesforstgesetzes (LFOG NRW) zu klassifizieren sind.

3.9 Baumschutzsatzung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.09.2023, mit Wirkung vom 20.10.2023.

Diese schützt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 100 m über dem Erdboden. Ausgenommen sind Nadelgehölze (Ausnahme: Ginkgo biloba) und Kern- und Steinobstbäume.

3.10 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Belange des Naturschutzes benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Des Weiteren sind folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung
- § 2 Abs. 4 – Umweltprüfung
- § 2a – Umweltbericht
- § 3, 4 – Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- § 4c – Überwachung
- Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- §§ 15 ff – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- § 44 – artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
- § 45 – artenschutzrechtliche Ausnahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionschutzgesetz & -verordnung, TA Lärm, DIN 18005	Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und

		<p>ähnliche Erscheinungen). (§ 1 Abs. 1 & § 3 Abs. 1,2 BImSchG bzw. Kap. 1 TA Lärm)</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll (vgl. DIN 18005).</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <p>(§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 BauGB)</p>
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft • auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. <p>(§ 1 Abs. 1 BNatSchG)</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz/Landesbodenschutzgesetz NRW	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der nachhaltige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche

		<p>Einwirkungen (Grundwasserschutz),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeregelungen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>(§ 1 und § 2 Abs. 2, 3 BBodSchG)</p>
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf den Boden. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. (§ 1a Abs. 2 BauGB)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. (§ 1 WHG)
	Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. (§ 44 Abs. 1 LWG)
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser. (§ 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB)
Klima	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§1 Abs. 3. S. 4 BNatSchG)
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf das Klima. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Luft	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Luftverunreinigungen). (§ 1 Abs. 1 & § 3 Abs. 1, 2 BImSchG)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (Kap. 1 TA Luft)
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Luft. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft. (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB)
	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Denkmälern vor negativen Einflüssen und hinwirken auf eine sinnvolle Nutzung. (§ 1 Abs. 1 DSchG NRW)

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung bildet das BNatSchG in Verbindung mit dem BauGB.

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß § 15 BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- Minderungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit solche Flächen zu wählen, die im Bestand eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und durch relativ kleine Maßnahmen eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

In der Bauleitplanung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des

Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden oder parallel zum Satzungsbeschluss innerhalb von Verträgen gesichert werden.

4 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Schutzgut Mensch

4.1.1 Derzeitiger Umweltzustand

Lärm

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen vom Plangebiet zurzeit durch die gewerbliche Nutzung sowie die wohnbauliche Nutzung aus.

Zur ersten Einschätzung der Schallsituation kann die Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, 4. Runde herangezogen werden. Diese beruht auf der EU-Umgebungslärm-Richtlinie und ist nicht unmittelbar auf die nationalen Bestimmungen der Bauleitplanung anwendbar.

Die Karte über den Umgebungslärm in NRW enthält für den Bereich „Straße“ lediglich Berechnungen zu Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen).

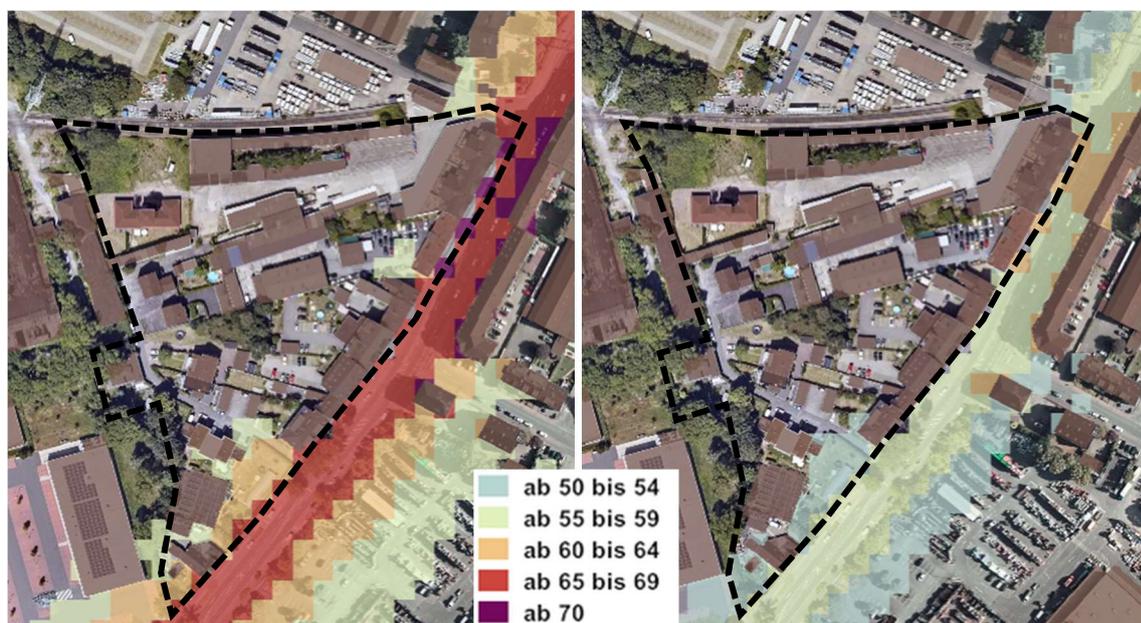


Abbildung 4: Umgebungslärmkarte Straße 24h-Pegel
(© MUNV, geändert ISR 2024)

Abbildung 5: Umgebungslärmkarte Straße Nachtpegel
(© MUNV, geändert ISR 2024)

Mit der Hünxer Straße befindet unmittelbar angrenzend zum Plangebiet eine Hauptverkehrsstraße. Die Umgebungslärmkarte zeigt für den Tageszeitraum eine Belastung von 65 bis 69 d(B)A im Nahbereich zur Straße. Auf Höhe der Hausnummern 131 bis 139 werden sogar vereinzelt Emissionen von

über 70 dB(A) dargestellt. Durch die abschirmende Wirkung der Gebäude ist die Lärmbelastung innerhalb des rückwärtigen Plangebietes deutlich geringer. Hier werden nur im Bereich von Baulücken Lärmimmissionen zwischen 55 und 64 dB(A) dargestellt, wobei der Pegel mit der Entfernung zur Straße abnimmt.

Im Nachtzeitraum sind die lärmtechnischen Beeinträchtigungen etwas geringer. Im Bereich zur Hünxer Straße werden überwiegend Lärmpegel von 55 bis 59 dB(A) erreicht. Auf Höhe der Hausnummern 131 bis 139 liegt der Lärmpegel mit 60-64 dB(A) teilweise höher.

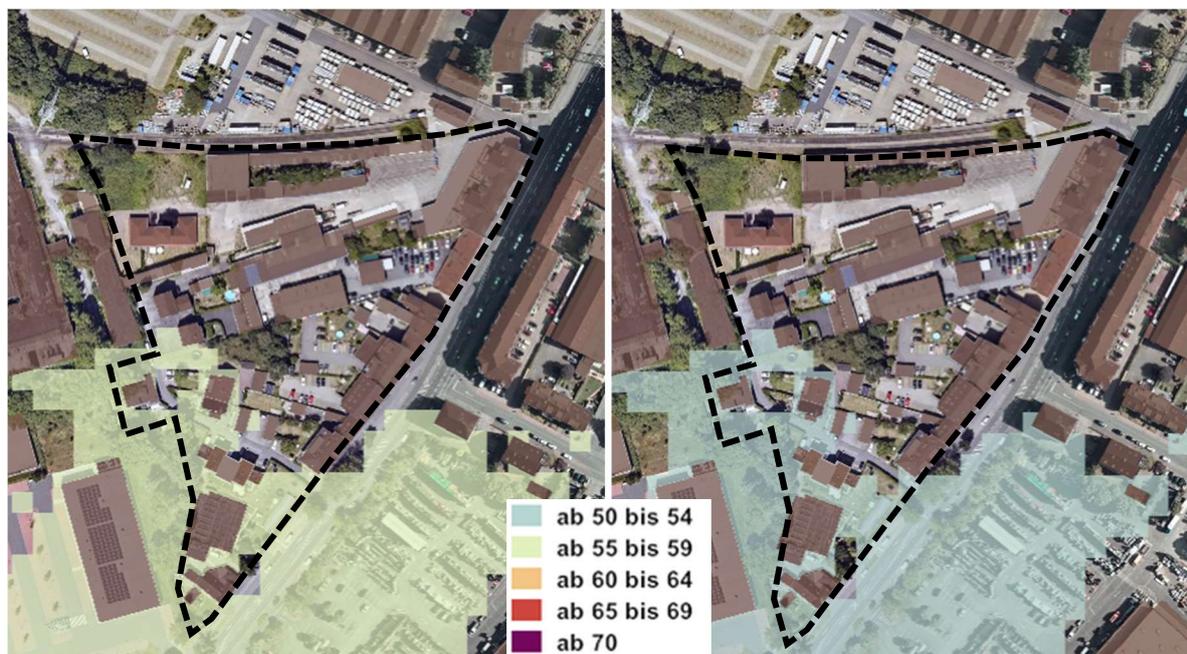


Abbildung 6: Umgebungslärmkarte Schiene 24h-Pegel
(© MUNV, geändert ISR 2024)

Abbildung 7: Umgebungslärmkarte Schiene Nachtpegel
(© MUNV, geändert ISR 2024)

Aufgrund der geringen Entfernung zur Hauptschienenstrecke des Dinslakener Hauptbahnhofs besteht im südlichen Plangebiet eine Belastung durch Schienenverkehrslärm. Im Tageszeitraum liegt der Lärmpegel bei 55 bis 59 dB(A), im Nachtzeitraum werden Pegel von 50 bis 54 dB(A) erreicht.

Um genauere Aussagen zur Verkehrslärmsituation im Plangebiet treffen zu können, wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

Neben den verkehrsbedingten Beeinträchtigungen bestehen im Plangebiet Lärmeinwirkungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe im Umfeld. Hier sind maßgeblich von Bedeutung:

- der Einzelhandel/Lebensmitteldiscounter, Gerhard-Malina-Straße südwestlich
- die Betriebsfläche der Benteler Group westlich und
- die Betriebsfläche der Pintsch Bamag nördlich.

Um Aussagen über den Einfluss dieser Betriebe bzw. Vorbelastung auf die Wohnnutzungen im Plangebiet treffen zu können, wurde im Immissionsschutzgutachten die Akten und Genehmigungslage der Betriebe geprüft, sowie eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.

Über flächenbezogene Ersatzschallpegel wurden in einem Worst-Case-Ansatz die möglichen gewerblichen Immissionen im Plangebiet ermittelt. Dabei wird die mittlere Schallabstrahlung pro Quadratmeter Betriebsfläche (dB(A)/m²) betrachtet, die die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten berücksichtigt. Aus diesem Ansatz ergeben sich folgende Vorbelastungen im Plangebiet:

Fläche	Flächenbezogener Schallleistungspegel [dB(A)/m ²]	
	Tag	Nacht
Benteler Group	66	51
Benteler Group; West	65	50
Einzelhandel	60	45
Pintsch	64	49

Lärmaktionsplan

Im Lärmaktionsplan der Stadt Dinslaken werden u. a. ruhige bzw. relativ ruhige Gebiete ausgewiesen, die im Rahmen von nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind. Als ruhige Gebiete werden öffentlich zugängliche, erschlossene Flächen bezeichnet, die der Bevölkerung die Möglichkeit bieten, einen im Vergleich zur Umgebung ruhigen Ort aufzusuchen. Bei relativ ruhigen Bereichen handelt es sich um Flächen die größtenteils ruhig (Schallimmissionen unter 55 dB(A)) sind.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine ruhigen Gebiete.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßenbeleuchtung sowie die Beleuchtung der Bebauung zurückzuführen. Diese gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus.

Luftqualität

Die Luftqualität bzw. die Schadstoffbelastung der Luft hat Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nähere Ausführungen zur Luftqualität sind unter dem Schutz Klima/ Luft (Kapitel 4.5) beschrieben.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet wird vollständig anthropogen genutzt. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung findet nicht statt.

Die Stadt Dinslaken verfügt über ein Klimaschutzteilkonzept Fuß- und Radverkehr (2017), welches die Stärkung und die Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr zum Ziel hat. Die Hünxer Straße gehört zum Hauptnetz des alltäglichen Radverkehrs. Auf Höhe des Plangebietes sind Fuß-

und Radweg getrennt geführt und entsprechen in ihrer Ausführung den Anforderungen nach StVO/ERA 2010.

Im Kreuzungsbereich Wielandstraße/Hünxer Straße liegt ein Unfallschwerpunkt mit Verkehrsunfällen zwischen Auto und Radfahren sowie zwischen Radfahrern und Fußgängern. Deshalb wird ein fahrradfreundlicher Umbau des Knotenpunktes als Maßnahme R8 empfohlen.

4.1.2 Auswirkungen der Planung

Insbesondere aufgrund bestehender Wohnnutzungen im südlichen und westlichen Plangebiet ist im Rahmen des Planverfahrens darzulegen, dass unter Berücksichtigung der Ausweisung der Baugebiete die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Lärm

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt, um die schalltechnischen Auswirkungen der Gebietsausweisungen zu untersuchen.

Verkehrslärm

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen des Verkehrslärms auf schutzwürdige Nutzungen im Plangebiet sowie der Umgebung dienen die Orientierungswerte der DIN 18005. Dabei gelten für die einzelnen Gebietstypen folgende Orientierungswerte:

Gebietstypen	Orientierungswerte nach DIN 18005	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Dorf-, Mischgebiete, Urbane Gebiete	60	50
Gewerbegebiete	65	55

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich die aktuelle Bestandssituation planungsrechtlich gesichert werden soll und somit keine relevanten Veränderungen zu erwarten sind, werden im Immissionsschutzgutachten für den Prognose-Planfall die gleichen Verkehrsmengen wie im Prognose-Nullfall (ohne Aufstellung des Bebauungsplanes) angesetzt. Grundlage bilden die Verkehrszählungen der Stadt Dinslaken aus September 2024.

Bei freier Schallausbreitung (ohne die vorhandenen Gebäude) ergeben sich im Nahbereich zur Hünxer Straße die höchsten Beurteilungspegel. Dabei werden auf Erdgeschossniveau maximale Schallpegel von 72 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts ermittelt. Mit der Höhe nimmt der Einfluss des Verkehrslärms etwas ab, sodass im 2. OG (8,4 m über Grund) etwas geringe Beurteilungspegel (max. 71 dB(A)/62 dB(A) tags/nachts) ermittelt wurden. Somit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. urbane Gebiete um bis zu 12 dB(A) tags und 13dB(A) nachts überschritten. Mit der Entfernung zur Straße nimmt die Lärmeinwirkung ab, sodass im nordwestlichen Plangebiet noch Beurteilungspegel zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A) tags und 45-50 dB(A) nachts erreicht werden.

Wird die abschirmende Wirkung der Gebäude mitbetrachtet, ergeben sich im Plangebiet westlich des Gebäuderiegels entlang der Hünxer Straße deutlich geringere Schallauswirkungen. Im Bereich des geschlossenen Gebäudekörpers werden an der westlichen bzw. nordwestlichen Fassade Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) berechnet. Im Bereich von Gebäudelücken liegen die Werte z. T. deutlich höher und erreichen insbesondere im südlichen Bereich die Werte wie bei einer freier Schallausbreitung.

Durch die abschirmende Wirkung der Gebäude werden an den westlichen bzw. nordwestlichen Fassaden der Gebäude die Orientierungswerte der DIN 18005 für Außenbereiche von 60 dB(A) auf Erdgeschossniveau eingehalten. Bei Balkonen und Terrassen liegen die Werte tagsüber zwischen 41 dB(A) im Westen und 61 dB(A) im Bereich der Durchfahrten zur Hünxer Straße. Für die Balkone Hünxer Straße 111 (südwestliche Fassade) werden Beurteilungspegel von bis zu 66 dB(A) ermittelt. Somit werden die Orientierungswerte zum Teil deutlich überschritten.

An den Gebäudefassaden entlang der Hünxer Straße werden die als gesundheitlich bedenklich geltenden Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts um bis zu 4/5 dB(A) tags/nachts überschritten. Diese Überschreitungen sind allerdings nicht planinduziert.

Zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch Verkehrslärm sind an Fassaden mit Überschreitungen der Orientierungswerte bei Fenstern von Schlaf- und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Für Außenwohnbereiche (Balkone oder andere Freisitze) sind, soweit erforderlich, bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Verglasungen) zu installieren, sodass ein Beurteilungspegel von max. 62 dB(A) tags nicht überschritten wird.

Gewerbelärm

Um die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet zu ermitteln wurde eine Worst-Case-Betrachtung über flächenbezogene Schallleistungspegel durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein Rechenmodell, die tatsächlichen Lärmbeeinträchtigungen im Plangebiet wurden nicht gemessen.

Zur Bewertung des Gewerbelärm wurden u. a. die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm berücksichtigt. Dabei gelten für die einzelnen Gebietstypen folgende Immissionsrichtwerte:

Gebietstypen	Immissionsrichtwerte TA Lärm	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Mischgebiete	63	45
Urbane Gebiete	60	45

Als Immissionsorte innerhalb des Plangebietes wurden die westlichen Fassaden der Wohngebäude ausgewählt, wobei die Immissionsrichtwerte nach den Nutzungseinstufungen der Gebiete vorgenommen wurde.

Neben der Vorbelastung des Plangebietes durch die gewerblichen und industriellen Betriebe im Umfeld (vgl. Kapitel 4.1.1) entstehen durch die Betriebe im Plangebiet bzw. die potentiell möglichen Betriebe im Gebiet Zusatzbelastungen. Aktuell befinden sich ein Gartenbaubetrieb sowie zwei Kfz-Betriebe im Plangebiet. Von den Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben in den Gebäuden entlang der Hünxer Straße sind keine relevanten Geräuschemissionen zu erwarten.

Für den Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes im Plangebiet wurde zur Plausibilitätsprüfung ebenfalls ein flächenbezogener Schallleistungspegel angesetzt. Dieser liegt bei 58 dB(A)/m² tags und 43 dB(A)/m² nachts. Somit sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes nur Betriebe zulässig, die aus Lärmsicht als mischgebietsverträglich eingestuft sind.

Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Plangebiet zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes eingehalten werden. Insbesondere an den vorbelasteten Standorten (Hünxer Straße 101, 105 und 139) werden die Immissionsrichtwerte allerdings nahezu ausgeschöpft. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Gewerbelärm zu erwarten.

Für die Betriebe im Umfeld des Plangebietes ergibt sich keine Verschlechterung bzw. Einschränkung aus Lärmimmissionsicht. Auch die aktuell bestehenden Betriebe im Plangebiet sind als mischgebietsverträglich einzustufen und werden somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind mit Umsetzung der Planung auf den Verkehr, die Straßen- sowie Platz- und Gebäudebeleuchtung zurückzuführen. Die Lichtemissionen werden in der Dämmerung und im Dunkeln relevant.

Aufgrund der bereits vorhandenen Beleuchtung ist davon auszugehen, dass sich mit Ausweisung der Baugebiete die Lichtemission nur unwesentlich verändert. Die Lichtemissionen gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus und stellen keine erhebliche Belastung für den Menschen dar.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist im Bestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und/oder Erholung erschlossen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorbereitet.

Erhebliche Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zum passiven Schall für Verkehrslärm nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Flora

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als durch Wohn- und Gewerbegebäude bebaute oder versiegelte Fläche dar. Grünstrukturen sind im Plangebiet nur untergeordnet vorhanden. Neben einer kleinen Brachfläche mit krautiger Vegetation im nördlichen Plangebiet sind diese vor allem als Wohngärten und Rasenflächen ausgebildet. Somit ist das Gebiet bereits im Bestand stark anthropogen überprägt.

Das Umfeld des Plangebietes ist ebenfalls stark anthropogen überprägt und durch größere Gewerbe- und Industrieflächen mit zum Teil großflächigen Hallen sowie Hof- bzw. Stellplatzflächen gekennzeichnet. Größere Grün- und Gehölzstrukturen befinden sich auf dem Gelände der Firma Benteler sowie nördlich des Dinslakener Hauptbahnhofs.

Fauna

Die Flächen des Plangebietes stellen sich hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen als stark anthropogen genutzte Bereiche dar. Hierdurch bedingt bietet das Plangebiet nur wenige Lebensräume für Tiere. Die im Plangebiet befindlichen Gehölz-, Grün- und Gebäudestrukturen können dennoch als Nist- und Brutplatz für Vögel dienen, sowie als Tagesquartier oder Wochenstube für Fledermäuse.

Um ein mögliches Eintreten von vorhabenbedingten Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln und um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten sowie ggf. vorgezogene Artenschutzmaßnahmen aufzuzeigen, wurde eine eigenständige Artenschutzprüfung durchgeführt.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen Biotop-/Vegetationsstrukturen und der herrschenden Störwirkungen ist keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt im Bereich der überplanten Flächen anzunehmen.

4.2.2 Auswirkungen der Planung

Flora

Mit der Änderung der Nutzungsart des Plangebietes werden bau- und anlagebedingte Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen ermöglicht. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, eines Urbanen Gebietes sowie eines Mischgebietes vor.

Aufgrund der bereits bestehenden intensiven anthropogenen Überprägung kommt es zu einer Überplanung von Biotopstrukturen mit einer geringen ökologischen Wertigkeit. Nur sehr untergeordnet

sind höherwertige Gehölzstrukturen vorhanden. Da dem Bebauungsplan kein spezielles Vorhaben zugrunde liegt, werden durch den Bebauungsplan keine direkten Eingriffe vorbereitet.

Gehölzrodungen z. B. in Rahmen von Bauantragsverfahren sind über die Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken auszugleichen.

Fauna

Durch die o.g. Entwicklungen kann es zu einem Verlust von Lebensräumen kommen. Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung zu ermitteln, wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt.

Im Rahmen einer Vorprüfung mittels Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV sowie einem Ortstermin zur Erfassung der lokalen Strukturen wurde das Lebensraumpotential des Gebietes untersucht und bewertet.

Während des Ortstermins konnten keine konkreten Hinweise zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten erbracht werden. Die Gebäude sind überwiegend in einem sehr guten baulichen Zustand. Bis auf an einem Gebäude im nordwestlichen Plangebiet konnten keine geeigneten Strukturen erfasst werden. Im Bereich der Gehölzstrukturen konnten keine Nester oder Höhlen kartiert werden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der in Kapitel 6.7 aufgeführten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen keine planungsrelevanten Arten durch die Maßnahmen erheblich beeinträchtigt und keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelöst werden.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der geplanten Ausweisung der Baugebiete wird nicht mit einem Rückgang der biologischen Vielfalt im Plangebiet gerechnet. Nachteilige Wirkungen auf die lokale biologische Vielfalt werden im Hinblick auf die Nutzung und die Größe der Fläche nicht erwartet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich negativ eingestuft.

4.3 Schutzgut Boden/Schutzgut Fläche

4.3.1 Derzeitiger Umweltzustand

Gemäß der digitalen Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW (IS BK50) steht im gesamten Plangebiet der Bodentyp Gley-Braunerde an. Die Gley-Braunerde wird im Oberboden als lehmig-sandig beschrieben. Gleyböden sind vom Grundwasser beeinflusste Böden. Aufgrund des äußerst tief anstehenden Grundwassers (20-30 dm unter GOK) ist eine Grundwasserbeeinflussung allerdings aktuell nicht gegeben.

Die Versickerungseignung wird als geeignet für eine Flächen- und Muldenversickerung klassifiziert. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand in weiten Teilen bebaut oder versiegelt, sodass das natürliche Bodengefüge nicht mehr vorhanden oder als stark gestört beschrieben werden kann.

Altlasten/Altstandorte

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altstandorte bekannt.

Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource und unterliegt einem starken Nutzungsdruck durch steigende Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit sinkenden Flächenangeboten für die Land- und Forstwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Dabei ist eine Flächeninanspruchnahme nicht mit einer Versiegelung des Bodens gleichzusetzen, auch sonstige Nutzungen (z. B. Parks und Grünflächen/Gartenflächen) stellen eine Inanspruchnahme von Flächen dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits anthropogen überprägt sowie in weiten Teilen bebaut und versiegelt ist.

4.3.2 Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedingt keine zusätzliche Beanspruchung von Flächen. Durch die Aufstellung werden allerdings zusätzliche Eingriffe in den Boden ermöglicht. Bei Bauvorhaben ist neben Bodenverdichtungen und -versiegelungen ein Ab- und Auftrag von Boden im Rahmen von Geländeenivellierungen sowie potentiell eine Verunreinigung des Bodens innerhalb der Baufläche möglich.

Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen, nicht zuletzt als eine nicht vermehrbare Ressource, besonderem Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden.

Da das Plangebiet bereits im Bestand in weiten Teilen anthropogen überformt und bebaut oder versiegelt ist, sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet als anthropogen beeinflusst zu beschreiben. Von der Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit ermöglichten Vorhaben gehen, aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Derzeitiger Umweltzustand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung befindet sich kein Oberflächengewässer.

In rund 750 m südöstlich des Plangebietes verläuft der Rotbach, die Emscher fließt rund 2 km südwestlich und der Rhein 3,8 km östlich des Plangebietes.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers der Niederung des Rheins/ Rheingraben-Nord. Es handelt sich um einen sehr ergiebigen Poren-Grundwasserleiter in silikatischem Gestein des Quartärs mit einer hohen Durchlässigkeit. Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers wird als gut klassifiziert.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle liegt nach dem Informationssystem ELWAS-WEB im Bereich östlich der Hünxer Straße rund 200 m vom Plangebiet entfernt. Die Messstelle wird als inaktiv gekennzeichnet, wobei lediglich Daten zwischen 1997 und 1999 erfasst wurden. Somit sind aktuelle Aussagen über die Grundwassersituation im Plangebiet nicht möglich. In der Bodenkarte (IS BK 50) wird die Grundwasserstufe als äußerst tief (20-30 dm) eingestuft. Eine Versickerung über den Boden ist möglich. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Bodens kann die Grundwasserneubildung allerdings als eher gering eingestuft werden.

Hochwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (ÜSG), das bei einem 100-jährlichen Hochwasser betroffen ist.

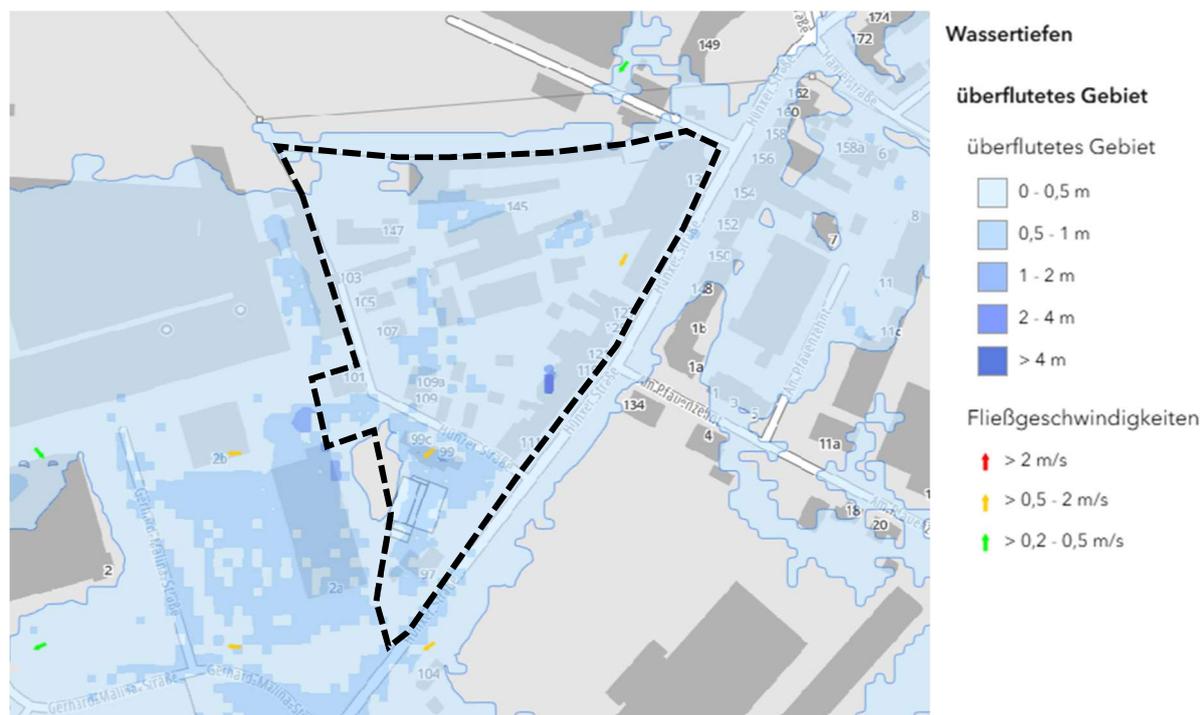


Abbildung 8: Hochwassergefahrenkarte für HQextrem (© MUNV, geändert ISR 2025)

Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf wird das Plangebiet bei einem extremen Hochwasserereignis fast vollständig überflutet. Dabei liegen die Wassertiefen übereignend bei bis zu 0,5 m. Im Bereich von Senken sind größere Wassertiefen bis 1 m möglich. Die Fließrichtung des Wassers hat eine südwestliche Orientierung, wobei Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,5 und 2 m erreicht werden.

Starkregen

Aufgrund der allgemein zunehmenden Starkregenereignisse und deren Folgen durch Überflutungen wurde für Dinslaken 2022 eine Berechnung der Starkregengefahren in Auftrag gegeben. Die Gefährdungsanalyse der Dr. Pecher AG ermittelt für das gesamte Stadtgebiet das Risiko von Überflutungen. Die Ergebnisse sind in einer urbanen Starkregengefahrenkarte dargestellt. Die folgende Abbildung zeigt das Ergebnis für den Planbereich bei einem Naturregenereignis Münster 2014 (245 mm Niederschlag in 2 h).

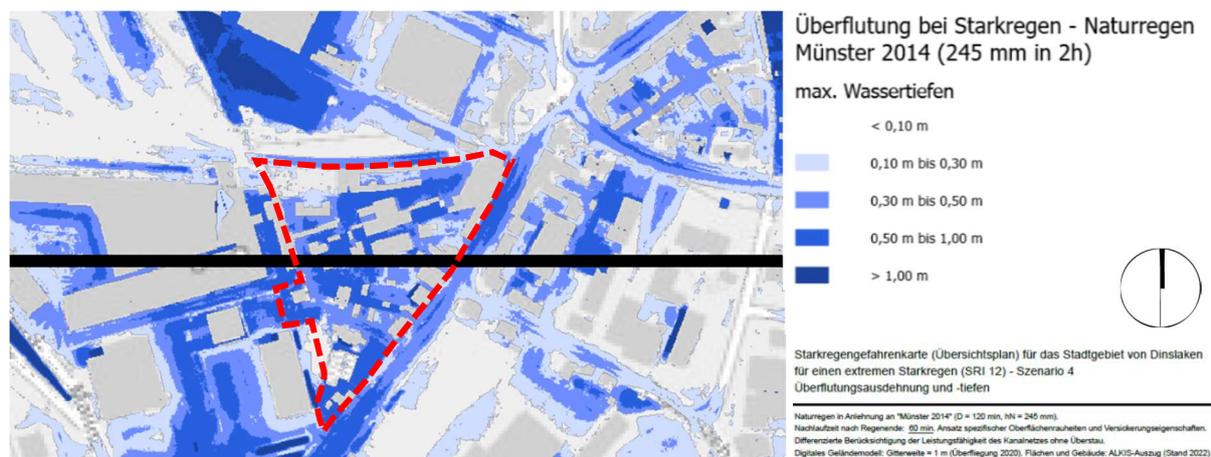


Abbildung 9: Auszug Starkregengefahrenkarte Szenario 4, Naturregen, Wassertiefe, ohne Maßstab (© Dr. Pecher 2022, geändert ISR 2024)

Bei einem Naturregen wird das Plangebiet (rot markiert) zu großen Teilen überflutet. Es werden Wassertiefen von bis 1,0 m erreicht. In Senken an der westlichen Fassade des Gebäudes Hünxer Straße 117 und der südlichen Fassade des Gebäudes Hünxer Straße 99 sind lokal sogar Wassertiefen von über 1 m möglich.

4.4.2 Auswirkungen der Planung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Auswirkungen durch die Planung können daher ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Entwicklungspotenzial geschaffen. Aufgrund der bestehenden Versiegelung im Plangebiet ist allerdings nicht mit einer deutlichen Veränderung des Versiegelungsgrades zu rechnen.

Nach Information der Bodenfunktionskarte des geologischen Dienstes NRW steht das Grundwasser im Plangebiet sehr tief an. Somit ist das Grundwasserneubildungspotenzial allgemein sehr gering. Die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf das Grundwasser werden als gering eingestuft.

Hochwasser/Starkregen

Da dem Bebauungsplanverfahren kein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, sind mit Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen in der Überflutungssituation zu erwarten. Im Rahmen von Vorhaben sollten die Anforderungen an die Starkregensituation berücksichtigt werden.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut oder befestigt werden gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entweder vor Ort zu versickern oder ortsnah bzw. über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Da die Grundstücke im Plangebiet nicht erstmalig bebaut werden, besteht für diese eine entsprechende Pflicht nicht.

Da dem Bebauungsplan kein spezielles Vorhaben zugrunde liegt, ist davon auszugehen, dass die Niederschlagsentwässerung auch nach Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin wie im Bestand über die Kanalisation abgeführt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich klassifiziert.

4.5 Schutzgut Klima/Schutzgut Luft

4.5.1 Derzeitiger Umweltzustand

Klima

Der Untersuchungsraum liegt im atlantisch geprägten Klimaraum, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 12 bis 13 C. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rund 1.100 bis 1.200 mm.

In der Klimaanalysekarte des Regionalverbandes Ruhr (RVR) werden für die Fläche des Plangebietes verschiedene regionale Klimatope dargestellt. Klimatope sind Strukturen, die ähnliche klimatische Bedingungen aufweisen. Diese werden u. a. durch die Flächennutzung, die Vegetationsart und die Bebauungsdichte bzw. den Versiegelungsgrad bestimmt.

Für das Plangebiet wird ein Gewerbe- und Industrieklima (vgl. Abb. 9) dargestellt. Dieses Klimatop zeichnet sich u.a. durch starke Veränderungen im Temperatur-/Feuchteverlauf, erhebliche Windfeldstörungen und einen Wärmeinseleffekt aus. Das Gebiet besitzt, im Vergleich zu nicht verbauten Flächen, eine verstärkte Aufheizungstendenz, eine hohe Wärmespeicherkapazität sowie eine verzögerte nächtliche Abkühlung. Je nach der Art der Nutzungen ist teilweise von hohen Luftschadstoffbelastungen auszugehen.



Abbildung 10: Regionale Klimatope RVR (©RVR und Kooperationspartner, geändert ISR 2024)

Die Flächen im Umfeld des Plangebietes werden ebenfalls als Gewerbe- und Industrieklima dargestellt. Die Wohnbebauung nördlich der Haniel- und Düppelstraße ist als Stadtrandklima ausgewiesen. Ein Stadtrandklima umfasst bebaute Bereiche mit größeren Gartenbereichen, sodass alle Klimaelemente im Vergleich zum Freilandklimatop nur leicht verändert sind. Ein Stadtrandklimatop weist eine dichtere Bebauung auf und die nächtliche Abkühlung ist eingeschränkt und vorwiegend von den Strukturen in der Umgebung abhängig.

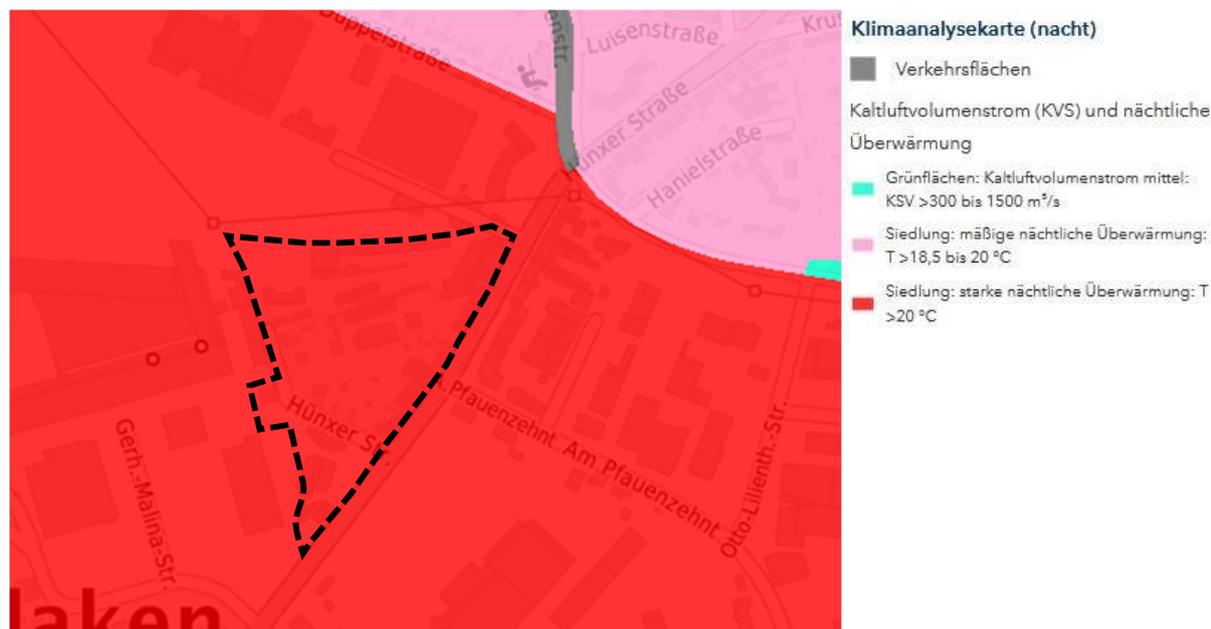


Abbildung 11: Klimaanalysekarte (nachts) für das Umfeld des Plangebietes, ohne Maßstab (© GeoBasis-DE/BKG 2023, © GeoBasis NRW 20203 Planet Observer, © LANUV 2023, geändert ISR 2024)

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV sind weitere Analysekarten der Tagsituation, der Nachtsituation und eine Gesamtbetrachtung zu finden. In der Tagbetrachtung der Klimaanalyse wird die Fläche überwiegend als mäßig belastete Siedlung eingestuft. Lediglich der südliche Bereich südlich der Hünxer Straße wird als stark belasteter Siedlungsbereich klassifiziert. In der Klimaanalyse nachts wird das Plangebiet als Siedlung mit starker nächtlicher Überwärmung gekennzeichnet.

Für die umliegenden gewerblichen Bereiche wird ebenfalls eine starke nächtliche Überwärmung dargestellt. Der Wohnsiedlung nördlich wird eine mäßige nächtliche Überwärmung zugeschrieben.

Luft

Für die Stadt Dinslaken existiert ein Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.06.2011. Im Luftreinhalteplan sind keine räumlichen Maßnahmen in Bezug auf das Plangebiet geregelt. Hier wird lediglich die Maßnahme aufgeführt, welche die klimatische Betrachtung und Integration von Möglichkeiten zur Einsparung von Energie in der Bauleitplanung benennt.

Im Bereich des Plangebietes befindet sich keine Messstation der Luftqualitätsüberwachung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die nächsten Messstationen liegen im Zentrum von Dinslaken ungefähr 400 m südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um einen NO₂-Passivsammler an einer Laterne vor der Hünxer Straße 42, welcher nur bis Anfang Januar 2023 betrieben wurde. Somit kann diese Messstation keinen Aufschluss über die aktuelle Stickstoffdioxidkonzentration in der Luft geben. Auch die weiteren Messstationen in der Innenstadt sind seit mehreren Jahren inaktiv, sodass keine genaueren Aussagen zur Luftschadstoffkonzentration im Plangebiet vorliegen.

Eine grobe Einschätzung der bestehenden Wirkungen von Luftschadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der vom LANUV durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen werden. Im Emissionskataster Luft NRW werden bedeutende Emittentengruppen in NRW mit den wichtigsten Emissionen aufgeführt. Zu den Emittentengruppen gehören:

- die Industrie, basierend auf den Daten der Emissionserklärung nach 11. BImSchV der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV,
- Kleinf Feuerungsanlagen aus Gewerbe, Haushalten etc., die nicht unter den Geltungsbereich der 4. BImSchV fallen,
- die Landwirtschaft, welche Emissionen aus der Nutztierhaltung und der Bodennutzung umfasst, die im Auftrag des Bundesumweltamtes berechnet werden und
- die Gruppe Verkehr mit Teilbereichen Straßen-, Offroad-, Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

Das Emissionskataster Luft zeigt bei den verkehrsbedingten Emissionen sowie für Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen überwiegend hohe Werte für die einzelnen Schadstoffgruppen für das Plangebiet an. Für die Emittentengruppe Industrie werden im Stadtgebiet von Dinslaken für die einzelnen Parameter, soweit Daten verfügbar sind, geringe bis mittlere Konzentrationen angezeigt. Durch seine Lage im Siedlungsbereich kann die lufthygienische Situation (bzw. Hintergrundbelastung) im Plangebiet als vorbelastet beschrieben werden.

4.5.2 Auswirkungen der Planung

Klima

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bewirkt keine Veränderung des Lokalklimas. Auch bei Umsetzung der ermöglichten Vorhaben ist mit keiner wesentlichen Änderung der lokalen Klimaverhältnisse auszugehen. Dies ist mit der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes zu begründen. Das Gebiet wird bereits im Bestand dem Gewerbe- und Industrieklima zugeordnet. Aufgrund der nur kleinflächigen Entwicklungspotentiale ist das Gebiet auch nach Umsetzung diesem Klimatop zuzuordnen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Luft

Durch die Umsetzung der ermöglichten Entwicklungen des Bebauungsplanes ist eine Veränderung der Schadstoffemissionen möglich. Der Bebauungsplan setzt für das nordwestliche Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Da in diesem Bereich bereits im Bestand gewerbliche Betriebe ansässig sind, werden die möglichen Veränderungen als gering eingestuft. Zudem sollen ein Mischgebiet sowie ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden. Da auch in diesen Bereichen bereits im Bestand eine Nutzung stattfindet werden die Auswirkungen als geringfügig bewertet.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen.

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dem Erholungswert des Gebietes. Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Strukturreichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

4.6.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet besteht überwiegend aus anthropogen überplanten Siedlungsflächen. Von der Hünxer Straße ist das Plangebiet nur zum Teil einsehbar. Besonders der nördliche Bereich wird durch die Bestandsbebauung entlang der Straße verdeckt. Das Plangebiet ist durch gewerbliche Baukörper und Stellplatzflächen sowie Wohngebäude mit Gärten gekennzeichnet. Einzelne Grün- und Gehölzstrukturen lockern das Ortsbild auf.

4.6.2 Auswirkungen der Planung

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine speziellen Vorhaben verbunden sind und der Bebauungsplan zum Ziel hat, die Bestandsnutzung überwiegend zu sichern, sind keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut, auf die Belange des Denkmalschutzes und auf die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

4.7.1 Derzeitiger Umweltzustand

Derzeit besteht keine Kenntnis über das Vorkommen von Kulturgütern oder sonstigen schutzwürdigen Sachgütern im Plangebiet.

Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen im Plangebiet keine Hinweise für das Vorhandensein von Bau- oder Bodendenkmälern vor. Es gelten die allgemeinen Hinweise nach §§ 14 und 16 DSchG NRW (Veränderungsverbot, Anzeigepflicht). Die zuständige Behörde wird im Bebauungsplanverfahren beteiligt.

4.7.2 Auswirkungen der Planung

Da keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, die durch die Planung beeinträchtigt werden, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten.

4.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) sind insbesondere in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme von Bedeutung. Die Versiegelung von Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) oder Erholungsnutzung auswirkt. Das heißt, es entsteht teilweise eine Wirkungskette. Durch den Verlust von natürlich gewachsenem Boden und den damit verbundenen Speicher- und Reglerfunktionen kommt es zwangsläufig zu negativen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate.

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die über die natürliche Interaktion (bspw. Boden/Wasser/Luft/biologische Vielfalt) hinausgehen, anhand der bisher vorliegenden Informationen nicht zu erwarten. Die Schwelle der Erheblichkeit wird bei Umsetzung der geplanten Bebauung nicht überschritten.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. ohne die potenziell vom Planvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Natur und Landschaft entwickeln würde.

Mit Verzicht auf den Bebauungsplan würde die aktuelle Nutzung in den Teilbereichen wie bisher weiter bestehen bleiben können.

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, die bestehenden Nutzungen und Nutzungsmischung zu erhalten. Die gewerbliche Nutzung im westlichen Plangebiet sowie die Dienstleistungen entlang der Hünxer Straße soll gesichert werden. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Verschiebung der Nutzungszusammensetzung z. B. hin zu mehr Wohnen möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter gegenüber dem Basisszenario zu erwarten.

6 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

6.1 Einsatz erneuerbarer Energien/Energieeffizienz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.2 Gefahrenschutz/Risiken und Katastrophen

Störfallbetriebe

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich, nach aktuellem Kenntnisstand, keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Eine Gefahr durch Hochwasser besteht im Plangebiet nicht.

Erdbeben

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Das Projektgebiet liegt außerhalb von Erdbebenzonen. Somit besteht nur eine sehr geringe seismische Gefährdung.

Kampfmittel

Für das Plangebiet liegen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vor. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel erforderlich. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie

Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für Baugründeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Rheinland zu entnehmen.

Brandschutz

Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten.

Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Lohberg 3“ und „Rhein 5a“, sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Walsum VI“. Ebenso liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wehofen-Gas“ sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“.

Ausweislich der bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert

6.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärm-situation eines Teilraumes) verstanden. Weitere kumulative Wirkungen können aus den Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, somit sind keine kumulierenden Wirkungen mit der vorliegenden Planung zu erwarten.

6.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird dargelegt, dass ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern grundsätzlich möglich ist.

6.5 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW-An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen vom Plangebiet aus. Zudem sind durch Fahrbewegungen und die Bewegung von Aushubmaterialien Staubeentwicklungen zu erwarten. Des Weiteren kann es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch baustellenbedingten Lärm sowie potentiell durch

Erschütterungen kommen. Eine Behandlung dieser Themen erfolgt u. a. auf Grundlage allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Genehmigung und Ausführung von Vorhaben. Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass unlösbar baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sein könnten.

Durch den Baustellenverkehr sind Behinderungen des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs möglich. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen.

6.6 In Betracht kommende andere Planungsalternativen

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor. Dies ist mit den Zielen des Bebauungsplanes zur Sicherung der Bestandsnutzung zu begründen. Eine Umnutzung als reines Wohngebiet ist aufgrund der umliegenden gewerblich/industriellen Nutzungen und den damit einhergehenden Emissionen unwahrscheinlich. Eine Nutzung als reines Industrie- oder Gewerbegebiet ist aufgrund der Bestandsbebauung als unwahrscheinlich zu betrachten.

Mit dem Verzicht auf den Bebauungsplan (= Nullvariante) würde die aktuelle Nutzung wie bisher weiter bestehen bleiben (vgl. Kapitel 5).

6.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 BNatSchG dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 BNatSchG), wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Verbindliche Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere/Artenschutz:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten

auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

- Zum Schutz von Fledermäusen ist im Vorfeld von Baumfällungen eine Prüfung der Gehölze auf ihr Quartierpotential erforderlich.
- Bei Arbeiten im Nahbereich der Gleise ist eine Prüfung auf ein Vorkommen von Eidechsen durchzuführen.
- Bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ist im Vorfeld eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Empfehlungen für Maßnahmen für die Eingriffsvermeidung und -minderung:

Schutzgut Pflanzen/Tiere/Artenschutz:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. Februar bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Untersuchungsgebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.

Schutzgut Klima/Luft:

- Verschattung der öffentlichen Räume durch Straßenbäume

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden/Fachgutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 341 „Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße“ in Dinslaken, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2024
- Immissionsschutzgutachten B-Plan Nr. 341 „Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße“, Dinslaken, IST Akustik GmbH, 13. Dezember 2024

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie der Abbildung 1 entnommen werden. Inhaltlich werden alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren zum derzeitigen Verfahrensstand keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist es Aufgabe des Trägers der Planungshoheit (die Gemeinde), im Rahmen des sogenannten „Monitorings“ die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringmaßnahmen sind zum aktuellen Planungsstand nicht vorzusehen.

8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 (Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße) soll eine planungsrechtliche Sicherung der Versorgungsfunktion des Gebietes sowie der gewerblichen Nutzungen im westlichen Plangebiet geschaffen werden. Der Bebauungsplan sieht dazu im nordwestlichen Teilbereich die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, eines Urbanen Gebietes entlang der Hünxer Straße sowie eines Mischgebietes im südlichen Bereich vor.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen, einschließlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegt kein spezielles Vorhaben zugrunde. Allerdings wird durch die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes ein Entwicklungspotential geschaffen.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Einflüsse auf die Schutzgüter durch den Bebauungsplan Nr. 341 als gering und nicht erheblich eingestuft werden können.

Da die Böden im Plangebiet bereits im Bestand anthropogen überformt, bebaut oder versiegelt sind, wird keine Neuversiegelung aktuell unversiegelter/natürlicher Bereiche ermöglicht. Aufgrund dieser Vorbelastung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche von der Aufstellung des Bebauungsplanes aus.

Allerdings ermöglicht der Bebauungsplan ein Entwicklungspotential insbesondere für die gewerbliche Nutzung. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, werden aufgrund der Vorbelastung und der Kleinteiligkeit der möglichen Veränderungen als nicht erheblich eingestuft.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Beeinträchtigungen im Rahmen von Sanierungs- und Baumaßnahmen möglich. Diese können allerdings durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgemildert werden. Unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt und keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Arbeiten ausgelöst werden.

Für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ist nicht mit deutlichen Veränderungen zu rechnen. Diese ist mit der bestehenden Vorprägung sowie der fehlenden Einsehbarkeit des rückwärtigen Plangebietes zu begründen.

Da keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, die durch die Planung beeinträchtigt werden, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten.

Für die Schutzgüter Mensch werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen erwartet. Das immissionsschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der genannten passiven Schallschutzmaßnahmen für Verkehrslärm keine erheblichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan ausgelöst werden.

9 LITERATURVERZEICHNIS

9.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BAUGB – BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 03. JULI 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BIMSchG – BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17. MAI 2013 (BGBl. I S. 1274), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 3. JULI 2024 (BGBl. 2024 I S. 225).

BNatSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BWaldG - GESETZ ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT (BUNDESWALDGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. MAI 1975 (BGBl. I S. 1037), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 112 DES GESETZES VOM 10. AUGUST 2021 (BGBl. I S. 3436).

DSchG NRW – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (DENKMALSCHUTZGESETZ) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

GEG - GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GEBÄUDEN (GEBÄUDEENERGIEGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. AUGUST 2020 (BGBl. I S. 1728), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. OKTOBER 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

LFOG – LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESFORSTGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. APRIL 1980, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 25. MÄRZ 2022 (GV. NRW. S. 360).

LNatSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 05. MÄRZ 2024 (GV. NRW. S. 156)

LWG NRW – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ) IN DER FASSUNG DES ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG WASSER- UND WASSERVERBANDSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 08. JULI 2016 (GV. NRW. S. 559), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2021 (GV. NRW. S. 1470).

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. MÄRZ 2021 (BGBl. I S. 540), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 13 DES GESETZES VOM 08. MAI 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

WHG - GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 22. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I S. 409)

9.2 Fachgutachten/Fachplanungen

Regionalplan Ruhr, Feststellungsbeschluss, Essen, November 2023

Kreis Wesel, Landschaftsplan Raum Dinslaken/Voerde, April 2016

Stadt Dinslaken, Bebauungspläne

Stadt Dinslaken, Flächennutzungsplan

Stadt Dinslaken, Lärmaktionsplan der dritten Runde für Hauptverkehrsstraßen in Dinslaken, Dinslaken, August 2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 341 „Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße“ in Dinslaken, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2024

Immissionsschutzgutachten B-Plan Nr. 341 „Bereich westlich Hünxer Straße/ südlich Düppelstraße“, Dinslaken, IST Akustik GmbH, 13. Dezember 2024

Luftreinhalteplan Dinslaken, Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, Juni 2011

9.3 Internetseiten

www.ELWAS.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

www.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz

www.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite der Bezirksregierung Köln

www.GEOPORTAL.NRW

Internetseite der Geschäftsstelle des IMA GDI in Nordrhein-Westfalen

www.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE

Internetseite des LANUV NRW

www.KLIMAATLAS.NRW.DE

Internetseite des LANUV NRW

www.EKL.NRW.DE/EKAT/

Internetseite des LANUV NRW

www.LANUV.NRW.DE/UMWELT/LUFT/IMMISSIONEN/MESSORTE-UND-WERTE

Internetseite des LANUV NRW

www.UMGEBUNGSLAERM-KARTIERUNG.NRW.DE

Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen